

Sitzung vom 14. September 2022

**1205. Dringliche Anfrage (Soziale Härtefälle und Monitoring der sozialen Auswirkungen bei einer Gas- und Strommangellage)**

Kantonsrätin Silvia Rigoni, Zürich, und Mitunterzeichnende haben am 22. August 2022 folgende dringliche Anfrage eingereicht:

Wegen der angespannten internationalen Lage und den Versäumnissen der schweizerischen Energiepolitik, den Ausbau der erneuerbaren Energien im Inland (Solar-, Windenergie, und Wasserkraft) voranzutreiben, müssen wir uns auf eine mögliche Mangellage bei der Strom- und Gasversorgung vorbereiten. Die Gas- und Strompreise sind bereits stark gestiegen und werden dies auch weiter tun. Wenn sich wie bei den Stadtwerken Wetzikon der Strompreis verdoppeln wird, muss ein Vierpersonenhaushalt mit durchschnittlichem Verbrauch mit einer Kostensteigerung von etwa Fr. 1000.- pro Jahr rechnen.<sup>1)</sup> Wird der Haushalt zudem mit Erdgas beheizt, können noch höhere Mehrkosten entstehen. Eine Preiserhöhung von 6 Rp/kWh (Bsp: Energie 360° von 11,95 im Nov. '21 auf 17,45 Rp/kWh im Juni '22) kann für einen durchschnittlichen Vierpersonenhaushalt knapp Fr. 1000.- Mehrkosten pro Jahr zur Folge haben. In einzelnen Regionen der Ostschweiz werden die Gaspreise um das fast 2,5-fache steigen, was dann Mehrkosten von bis zu Fr. 4000.- pro Jahr zur Folge hätte<sup>2)</sup> Solche Preiserhöhungen werden Menschen mit knappem Budget stark belasten.

Gemäss Sozialbericht des Kantons Zürich waren 2020 108'791 Menschen von Leistungen der Sozialhilfe, Zusatzleistungen oder Alimentenbevorschussung abhängig. Die Caritas schätzt, dass 30–50% der Bezugsberechtigten keine Sozialhilfe beziehen. Die Zahl der armutsbetroffenen Menschen im Kanton Zürich ist deutlich höher. Zu befürchten ist, dass viele armutsbetroffene Menschen ihren bereits heute sehr bescheidenen Lebensstandard aufgrund massiv höherer Heiz- und Stromkosten nicht mehr halten können und zum Beispiel ihre Ausgaben für Gesundheit und Bildung einschränken müssen. Zusätzlich sind Menschen, die nahe an der Armutsgrenze leben durch die stark erhöhten Gas- und Strompreisen bedroht, in die Armut abzugleiten.

Unter diesen Umständen ist ein kantonales Monitoring der sozialen Auswirkungen der massiven Energiepreiserhöhungen unabdingbar, damit dort, wo nötig, gezielte Unterstützungsmassnahmen ergriffen werden können.

<sup>1)</sup> Tages-Anzeiger vom 20. August 2022

<sup>2)</sup> Blick vom 12. August 2022

Wir bitten den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Die SKOS empfiehlt, die höheren Gas- und Strompreise in den Budgets der Sozialhilfeempfängerinnen und - empfänger zu berücksichtigen. Wird dies in allen Gemeinden des Kantons umgesetzt? Wenn nein, welche Handlungsoptionen stehen dem Regierungsrat offen?
2. Werden die gestiegenen Energiekosten bei den Bezügerinnen und Bezügerern von Zusatzleistungen zur AHV/IV und Alimentenbevorschussung berücksichtigt? Ist das bereits erfolgt? Was ist geplant?
3. Vorläufig Aufgenommene und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligen erhalten deutlich tiefere Unterstützungsleistungen als oben genannte Gruppen. Wie werden deren erhöhte Kosten für Gas und Strom berücksichtigt?
4. Viele Menschen leben unter oder knapp über der Armutsgrenze, ohne dass sie deswegen irgendwo erfasst und bekannt sind. Gibt es Strategien oder Vorkehrungen dazu, wie der drohenden massiven finanziellen Belastung dieser Menschen begegnet werden kann?
5. Die sozialen Folgen einer Mangellage bei Gas und Strom werden den Kanton Zürich nicht überraschend treffen. Ist ein Monitoring der sozialen Auswirkungen geplant, welches erlaubt, die Situation realistisch und umfassend einzuschätzen?

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die dringliche Anfrage Silvia Rigoni, Zürich, und Mitunterzeichnende wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 und 3:

Im Kanton Zürich sind die Gemeinden für den Vollzug der Sozialhilfe und für die Ausrichtung der Asylfürsorge zuständig. Für die Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe sind die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien) im Kanton Zürich verbindlich (§ 17 Verordnung zum Sozialhilfegesetz [SHV, LS 851.11]). Die Empfehlungen der SKOS dienen als Hilfsmittel für die Beurteilung im Einzelfall und werden von den Gemeinden in der Regel vollzogen. Der Bezirksrat übt die Aufsicht über die Fürsorgebehörden aus (§ 8 Sozialhilfegesetz [SHG, LS 851.1]). Die SKOS-Geschäftsleitung hat beschlossen, der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK), welche die SKOS-Richtlinien jeweils genehmigt, eine vorgezogene Teuerungsanpassung auf 2023 zu empfehlen, wenn die Teuerung auf dem SKOS-Warenkorb über 3% steigt. In diesem Fall wäre eine Anpassung der Sozialhilfeverordnung (§ 17 Abs. 2 SHV) erforderlich.

Der Kanton Zürich setzt die Empfehlungen der SODK jeweils rasch um, wie letztmals Ende 2020 (RRB Nr. 1287/2020). Für vorläufig Aufgenommene und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung hat die Sozialkonferenz Kanton Zürich Empfehlungen zu den Geldleistungen herausgegeben. Wie die Empfehlungen umgesetzt werden, liegt in der Kompetenz der Gemeinden.

Zu Frage 2:

Der Bundesrat passt die AHV-Renten und damit nachfolgend die IV-Renten und die Ergänzungsleistungen alle zwei Jahre der festgestellten Preis- und Lohnentwicklung an, das nächste Mal auf den 1. Januar 2023. Den entsprechenden Beschluss wird der Bundesrat voraussichtlich im Oktober 2022 fassen.

Die Höhe der Alimentenbevorschussung ist abhängig von der Höhe des gemäss Rechtstitel geschuldeten Unterhalts, der Bevorschussungsgrenze gemäss § 23 Abs. 2 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG, LS 852.1) sowie den Bemessungsgrundlagen für die Alimentenbevorschussung in der Verordnung über die Alimentenhilfe (AlimV, LS 852.13). Die Festlegung der Höhe des Unterhalts erfolgt in zivilrechtlichen Verfahren, ein höherer Bedarf des Kindes aufgrund gestiegener Energiekosten wäre in entsprechenden zivilrechtlichen Verfahren zur Änderung des Rechtstitels zu berücksichtigen. Die Wohnsitzgemeinde bevorschusst den Unterhalt gemäss § 23 Abs. 2 KJHG bis zum Höchstbetrag einer vollen Waisen- und Kinderrente gemäss AHV-/IV-Gesetzgebung. Die nächste Anpassung des Höchstbetrags an die Teuerung erfolgt aufgrund von Bundesrecht auf den 1. Januar 2023. Weiter richtet sich die Höhe der Bevorschussung nach der Differenz zwischen den anerkannten Lebenskosten und dem Gesamtbetrag der anrechenbaren Einnahmen (§ 13 lit. b AlimV). Die Anpassung der Bemessungsgrundlagen für die Alimentenbevorschussung an die Teuerung erfolgt gemäss § 26 AlimV. Die nächste Anpassung erfolgt auf den 1. Oktober 2022 (Verfügung der Bildungsdirektion vom 23. März 2022, publiziert in OS 77, 247).

Zu Fragen 4 und 5:

Mit dem jährlich erscheinenden Sozialbericht werden seit 2001 zahlreiche Daten ausgewertet und veröffentlicht. Heute umfasst der Sozialbericht des Kantons Zürich neben detaillierten Auswertungen zur Sozialhilfe, zu den Unterstützungsleistungen für Personen des Asyl-, Flüchtlings- und Nothilfebereichs, zu den Zusatzleistungen und zur Alimentenbevorschussung auch wichtige Informationen zu den soziodemografischen, sozioökonomischen und wirtschaftlich-arbeitsmarktlichen Rahmenbedingungen. Um Erkenntnisse zu bestehenden Risiko-

gruppen zu gewinnen, werden Informationen zur wirtschaftlichen und persönlichen Situation der Sozialhilfebeziehenden wie beispielsweise die Höhe ihrer Mietkosten oder ihre Erwerbssituation ausgewertet. Weiter wird auf die Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 53/2021 betreffend Nichtbezug in der Sozialhilfe verwiesen, die sich bereits mit dieser Thematik auseinandersetzt sowie auf den Bericht zum Postulat KR-Nr. 195/2019 betreffend Erst untersuchen, dann handeln (Vorlage 5726).

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Sicherheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Die Staatsschreiberin:  
**Kathrin Arioli**